

Stadtverwaltung Böblingen
Baurechts- und Bauverwaltungsamt
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Ihr Ansprechpartner

Herr Greiner

Baurechts- und Bauverwaltungsamt
Marktplatz 16
Tel 07131 669 - 3226
Fax 07131 669 - 3239
E-Mail: baurechtsamt@boeblingen.de

Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes oder Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten

Antragsteller*in

Firma

Name

Vorname

Straße, Hausnummer / Firmensitz

PLZ, Ort / Firmensitz

Telefon / Fax

Email

Betroffenes Grundstück

Straße, Hausnummer

Mitteilung baurechtswidriger Zustände

(bitte kurz den Sachverhalt und die dadurch entstandene Beeinträchtigung schildern):

Ich/ Wir habe/n Fotos als Beweis beigefügt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügten Erläuterungen und Hinweise, insbesondere zu den ggf. anfallenden Gebühren, zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe und meine oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Hinweise zum Verfahren:

Die Baurechtsbehörde hat darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie kann Arbeiten einstellen, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen werden. Ferner kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet oder eine rechtswidrige Nutzung untersagt werden. Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Landesbauordnung.

Daraus ergibt sich nicht automatisch, dass Sie als Nachbar*in einen Anspruch auf Einschreiten der Baurechtsbehörde haben.

Damit die Baurechtsbehörde prüfen kann, ob Ihre Bedenken berechtigt sind und über ein mögliches Einschreiten entscheiden kann, müssen Sie darlegen

- welche nachbarschützenden Vorschriften verletzt sind (z.B. Unterschreitung von Abstandsflächen nach § 5 f. LBO) **und**
- inwieweit Sie als Nachbar*in beeinträchtigt sind (eine zumindest grobe Darlegung der im Einzelnen befürchteten Beeinträchtigungen; keine bloße Mutmaßung, die bauliche Anlage könne bestimmten Vorschriften nicht genügen).

Nur so ist eine Prüfung, ob Sie als Nachbar*in überhaupt ein öffentlich-rechtliches Abwehrrecht gegen ein Vorhaben und ggf. einen Anspruch auf behördliches Einschreiten haben, überhaupt möglich.

Die Untere Baurechtsbehörde prüft Ihre Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes sorgfältig und entscheidet dann bei festgestellten baurechtswidrigen Zuständen im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens, **ob** und ggf. **wie** sie gegen den baurechtswidrigen Zustand vorgeht. Über das Ergebnis dieser Entscheidung werden Sie jedoch **nicht unterrichtet**. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung Ihrer Mitteilung herausstellen, dass diese **offensichtlich unrichtig** ist, werden nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Böblingen vom 30.03.2018 und Ziff. 1.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) eine Gebühr in Höhe von 125,00 € für den Verwaltungsaufwand der Überprüfung der Mitteilung erhoben.

Anstelle einer formlosen Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes haben Sie die Möglichkeit, einen **Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten** gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LBO bzw. §§ 64 f. LBO zu stellen. In diesem Fall erlässt die Untere Baurechtsbehörde ggf. einen förmlichen Ablehnungsbescheid mit entsprechender Begründung, gegen den der/die Antragsteller*in Rechtsmittel einlegen kann (z.B. Widerspruch und Klage). Bitte beachten Sie, dass der Erlass eines solchen Ablehnungsbescheides **gebührenpflichtig** ist. Nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Böblingen vom 30.03.2018 und Ziff. 1.2.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) wird in solchen Fällen eine Gebühr i. H. v. 175,00 € erhoben. Sofern diese Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes gleichzeitig einen förmlichen Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LBO bzw. §§ 64 f. LBO darstellen soll, kreuzen Sie bitte im Antragsformular das **entsprechende Kästchen** an.

Hinweise zu den Gebühren:

Für den/die Antragsteller*in ist ein Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten oder die Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes **gebührenfrei, wenn**

1. der Antrag oder die Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes erfolgreich ist und in ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen den/die Bauherr/in mündet *oder*
2. der Antrag zurückgenommen wird, bevor die Untere Baurechtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat *oder*
3. die Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes von der Unteren Baurechtsbehörde aufgrund des ihr eingeräumten Ermessens nicht weiter verfolgt wird.

Für den/die Antragsteller*in ist ein Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten oder die Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes **gebührenpflichtig, wenn**

1. der Antrag von der Unteren Baurechtsbehörde abgelehnt wird *oder*
2. der Antrag (erst) zurückgenommen wird, nachdem die Untere Baurechtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen hat *oder*
3. die Mitteilung eines baurechtswidrigen Zustandes sich nach Überprüfung des Sachverhaltes als offensichtlich unrichtig darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Stadt Böblingen hält sich an alle Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Dies gilt insbesondere für die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG BW) und das Telemediengesetz (TDG). Personenbezogene Daten werden von uns nur dann verarbeitet, wenn uns dies gesetzlich gestattet ist.

Wenn sie mit uns in Kontakt treten, speichern wir Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 (1) EU-DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte. Eine Weitergabe an Dritte oder eine sonstige Auswertung findet nicht statt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu. Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese werden im Anschluss routinemäßig gelöscht.

Hinweise zu anonymen Anzeigen:

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass **anonymen Anzeigen nicht nachgegangen** wird.